

§10

Werk tätigen, die ständig schwerstgeschädigte Angehörige zu pflegen haben, sollen unter Berücksichtigung ihrer erhöhten Belastungen durch die Betriebe, Einrichtungen und sozialistischen Produktionsgenossenschaften vorrangig Ferienplätze bereitgestellt werden.

§11

(1) Durch die Räte der Bezirke, die Betriebe, Einrichtungen und sozialistischen Produktionsgenossenschaften sind im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Kapazitäten Voraussetzungen zu schaffen, um geschädigten Kindern die Teilnahme an betrieblichen Kinderferienlagern und Pionierferienlagern zu ermöglichen.

(2) Die Betriebe, Einrichtungen und sozialistischen Produktionsgenossenschaften unterstützen die Räte der Bezirke bei der Durchführung von speziellen Kinderferienlagern für geschädigte Kinder durch Bereitstellung betrieblicher Ferieneinrichtungen.

(3) Durch die Räte der Bezirke und Kreise sind für die Teilnahme geschädigter Kinder an Kinderferienlagern Betreuungskräfte des Gesundheits- und Sozialwesens bereitzustellen.

§12

Die Räte der Kreise und Bezirke unterstützen die in dieser Verordnung genannten Bürger bei der sportlichen Betätigung im Versehrten sport zur Festigung ihres Gesundheitszustandes und zur Entwicklung ihrer Persönlichkeit.

§13

Erleichterungen durch Dienstleistungen und sonstige Maßnahmen

(1) Die Räte der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke legen weitere Maßnahmen fest, um den schwerstgeschädigten und pflegebedürftigen Bürgern sowie den sie betreuenden Familienangehörigen schrittweise im Rahmen der planmäßigen Fonds individuell die Arbeits- und Lebensbedingungen zu verbessern, insbesondere durch

— Organisierung geeigneter Dienstleistungen,

— Vermeidung und Beseitigung architektonischer Barrieren in auszuwählenden Objekten des Städte- und Wohnungsbaus und in gesellschaftlichen Einrichtungen.

(2) Bei besonderer Dringlichkeit ist den genannten Bürgern auf Antrag im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten bevorzugt ein Fernsprechan schluß einzurichten.

(3) Die Räte der Bezirke haben in ihrem Territorium schrittweise und im Rahmen ihrer planmäßig zur Verfügung stehenden Fonds Verkaufsstellen bzw. entsprechende Verkaufsbereiche für technische Hilfen für schwerstgeschädigte Bürger zu schaffen. Das erforderliche Sortiment technischer Hilfen wird durch den Minister für Gesundheitswesen in Verbindung mit dem Minister für Handel und Versorgung und den zuständigen Industrieministern vorgegeben[^] §

§14

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen die auf Grund dieser Verordnung getroffenen Entscheidungen des Rates der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes ist die Beschwerde zulässig. Die Berechtigten sind darüber zu belehren.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnisaufnahme von der Entscheidung bei dem örtlichen Rat einzureichen, der die Entscheidung getroffen hat.

(3) Wird der Beschwerde nach Überprüfung nicht stattgegeben, ist sie innerhalb von 8 Tagen an den Rat des Kreises weiterzuleiten. Der Rat des Kreises entscheidet innerhalb von 2 Wochen endgültig.

§15

Finanzierung

Die Mietzuschüsse und sonstigen finanziellen Zuwendungen gemäß den §§ 7 und 8 werden im Rahmen der dafür im Staatshaushalt vorgesehenen Mittel gezahlt. Die Maßnahmen und finanziellen Leistungen aus den Kultur- und Sozialfonds der Betriebe und Einrichtungen bleiben dadurch unberührt.

Schlußbestimmungen

§16

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§17

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 6 Absätze 2 und 3 der Anordnung vom 26. August 1969 zur Sicherung des Rechts auf Arbeit für Rehabilitanden (GBl. II Nr. 75 S. 470) außer Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1976

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Mittag

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Gesundheitswesen

Prof. Dr. sc. med. Mecklinger * 1

Verordnung

über die Förderung der aus dem Dienst entlassenen Angehörigen der Deutschen Volkspolizei sowie der Organe Feuerweh und Strafvollzug des Ministeriums des Innern

vom 12. August 1976

Die aus dem Dienst in Ehren entlassenen Angehörigen der Deutschen Volkspolizei sowie der Organe Feuerweh und Strafvollzug des Ministeriums des Innern haben getreu ihrem Eid wesentlich zur Erhöhung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie zum zuverlässigen Schutz der sozialistischen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik beigetragen. Zu ihrer weiteren Förderung wird gemäß § 18 der Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. Mai 1976 über den Dienst in der Deutschen Volkspolizei sowie in den Organen Feuerweh und Strafvollzug des Ministeriums des Innern (Dienstlaufbahnordnung) (GBl. I Nr. 20 S. 277) folgendes verordnet:

§1

Anerkennung der Verdienste und Erfahrungen

(1) Die Wachtmeister und Offiziere haben während ihrer langjährigen Dienstzeit in der Deutschen Volkspolizei sowie in den Organen Feuerweh und Strafvollzug des Ministeriums des Innern (nachstehend Organe des Ministeriums des Innern genannt) eine fundierte politische und umfangreiche fachliche Ausbildung und Erziehung erhalten. Sie sind bewährte, erprobte und zuverlässige Kader und bei einer weiteren beruflichen Tätigkeit nach der in Ehren erfolgten Entlassung aus den Organen des Ministeriums des Innern dementsprechend in den Arbeitsprozeß einzugliedern.

(2) Die Ämter für Arbeit bei den örtlichen Räten haben in Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Organe des Ministeriums des Innern zu gewährleisten, daß den aus den Organen des Ministeriums des Innern entlassenen Wachtmeistern